

THEMEN

Erbrecht

// Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften

// Welche Rechte hat der Miterbe in der Erbengemeinschaft?

Arbeitsrecht

// Abfindungen im arbeitsrechtlichen Verfahren – das Ergebnis ausführlicher Verhandlungen

// Verbot der privaten Handynutzung am Arbeitsplatz – Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

Sozialrecht

// Jägerlatein: Der Stöberhundeführer und die gesetzliche Unfallversicherung

Verkehrsrecht

// Mögliche Änderungen des Fahrerlaubnisrechts 2024

In eigener Sache

// TOP-Kanzlei Versicherungsrecht 2023 – Dresdner Fachanwälte von WirtschaftsWoche ausgezeichnet

// Welt-Aids-Tag am 01.12.2023: #positivarbeiten

// Rechtsanwalt im Fokus: Arno Wolf

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 07.12.2023

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften“ – ein Sprichwort, das viel Wahrheit in sich trägt, wenngleich nicht jede Erbengemeinschaft notwendigerweise eine Streitgemeinschaft ist.

Oftmals ist die Vertretung eines Miterben mit dem Ziel der Auflösung der Erbengemeinschaft nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für den anwaltlichen Vertreter eine Herausforderung, denn diese Auflösung einer Erbengemeinschaft hat zwar grundsätzlich gesetzlichen Regelungen zu folgen und das Recht kennt auch Rechte des Miterben, die er gegen andere Miterben auch wirkungsvoll durchsetzen kann. Allerdings verlangen auch Recht und Gesetz hinsichtlich einer Vielzahl von Einzelfragen, insbesondere zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, ein Einvernehmen der Miterben oder hinsichtlich bestimmter Entscheidungen zumindest eine Stimmenmehrheit der Miterben. Um Ziele im Rahmen der Erbengemeinschaft für einen Miterben zu erreichen, bedarf es daher einer anwaltlichen Vertretung, die nicht lediglich rechtstechnische Überlegungen anstellt und ihr Handeln nur daran orientiert, sondern auch psychologisch geschicktes Vorgehen.

Lesen Sie zu dieser Thematik meine Beiträge zu Erbengemeinschaften. Sie beschäftigen sich mit dem Konflikt, um jeden Preis zu streiten oder nachzugeben, um den Familienfrieden zu wahren und erläutern die Rechte und Pflichten von Miterben in Erbengemeinschaften.



Aquarell: Olga Scheck,
www.kunst-olga-scheck.de

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit. Unser Weihnachtstipp: Lauschen Sie den Adventsgeschichten im Barockviertel – täglich um 18 Uhr.

Kommen Sie gut in das neue Jahr!

Herzlich, Ihr Arno Wolf

// Erbgemeinschaften sind Streitgemeinschaften



Bild: Zerbor auf Canva

Eine Erbgemeinschaft besteht in der Regel aus Personen, deren persönliche Beziehungen nicht selten durch familiäre Konflikte in der Vergangenheit geprägt sind.

Dabei handelt es sich oftmals um Konflikte – etwa zwischen Geschwistern –, die erfahrungsgemäß erst nach Ableben der Eltern auch mit Vehemenz ausgetragen werden, denn zu Lebzeiten hat die Existenz und Anwesenheit der Eltern noch dazu beigetragen, dass der familiäre Zusammenhalt im Vordergrund stand. So haben Eltern „Lieblingskinder“, was den anderen Kindern nicht verborgen geblieben ist und die sich seit jeher zurückgesetzt fühlten. Umso entschiedener verfolgen erfahrungsgemäß diese tatsächlich oder vermeintlich benachteiligten Kinder ihre Rechte gegenüber ihren Geschwistern insbesondere im Rahmen einer Erbgemeinschaft.

Dies führt leider dazu, dass nicht selten die Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft bei fehlendem Einvernehmen zum Nachteil sämtli-

cher Miterben zumindest zeitweise nicht gelingen kann. Vielfach sind streitige Aspekte auch durch eine gerichtliche Entscheidung nicht zu klären, obwohl die Erbgemeinschaft eben auch nach dem Willen des Gesetzgebers kein Dauerzustand ist, sondern ein reines Durchgangsstadium.

So kommt es vor, dass kluge Mandanten letztlich bereit sind, eigene Interessen zurückzustellen, um eine Einigung unter den Miterben herzustellen und für sich persönlich damit auch eine friedvollere Situation. Damit sei aber nicht gesagt, dass es im Einzelfall auch mehr als verständlich sein kann, dass Miterben eben nicht zu einem derartigen übermäßigen Nachgeben bereit sind und es im Zweifel vorziehen, eine Konfliktsituation mit Familienangehörigen dauerhaft hinzunehmen und zu erdulden. „Zum Streiten gehören immer zwei, schweigt einer, ist der Zank vorbei“ oder „Beim Streiten geht die Wahrheit oftmals verloren.“ Auch das weitere Sprichwort „Antworte nie auf ein böses Wort mit einem bösen Wort. Es ist das zweite, das den Streit auslöst.“ kommt in den Sinn.

Ohne die Gedankenwelt des anwaltlichen Vertreters eines Miterben hier in den Vordergrund stellen zu wollen, mag aber Erwähnung finden, dass es die Kunst eines anwaltlichen Beraters sein kann, der seinem Mandanten aus voller Überzeugung gegen dessen innere Widerstände auch davon überzeugt, über seinen „Schatten zu springen“ und hinsichtlich bestimmter Konfliktfragen nachzugeben. Dieser anwaltliche Berater macht sich bei seiner Mandantschaft damit vielleicht kurzfristig nicht beliebt, eine kluge Mandantschaft wird jedoch zumindest etwas später erkennen, dass sie gut beraten wurde. Umgekehrt würde sie etwas später merken, dass sie nicht gut beraten war, bestehende Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten im Rahmen einer Erbgemeinschaft dauerhaft streitig anzugehen.

Damit der Autor dieses Beitrages nicht falsch verstanden wird: Selbstverständlich ist es vorrangige Aufgabe des anwaltlichen Vertreters, den Mandanten darüber aufzuklären, welche Rechte er mit Erfolgsaussicht auch gegenüber anderen Mitgliedern der Erbengemeinschaft wie durchsetzen kann und dieses ggf. auch in die Tat umsetzt. Dies ist aber eben nur eine Facette einer sachgerechten anwaltlichen Vertretung.

In diesem Sinne lautet meine Empfehlung gegenüber einem Miterben, zunächst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, welche Rechte gegenüber Miterben im Falle fehlender Einvernehmlichkeit gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar

sind und anschließend emotionsfrei zu überlegen, ob es letztlich wirklich im Sinne des Mandanten ist, diese Rechte auch streitig durchzusetzen. Dabei sollte immer Beachtung finden, ob die Mandantschaft möglicherweise in anderen Einzelfragen auf eine Mitwirkung anderer Miterben angewiesen ist oder voraussichtlich angewiesen sein wird. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

// Welche Rechte hat der Miterbe in der Erbengemeinschaft?



Bild: JackF auf Canva

1. Verfügungsrecht des Miterben

Kennzeichnend für die Rechtsposition eines Miterben in der Erbengemeinschaft ist, dass er zwar über seinen Anteil am gesamten Nachlass verfügen kann, nicht aber über einzelne Nachlassgegenstände oder seinen Anteil daran. Das Gesetz, die §§ 2033 ff. BGB, gibt jedem Miterben sein Recht, über seinen Anteil am Nachlass insgesamt zu verfügen. Der Miterbe ist also nicht

genötigt, für die Ewigkeit in der Erbengemeinschaft verbleiben zu müssen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, also letztendlich aufzulösen und zu beenden ist. Insbesondere dann, wenn sich die Auseinandersetzung schwierig gestaltet, haben Miterben die Möglichkeit, den durch den Erbfall eingetragenen Vermögenszuwachs sofort wirtschaftlich zu nutzen, indem sie etwa ihren Erbteil verkaufen.

2. Vorkaufsrecht des Miterben

Gerade weil die Erbengemeinschaft in gewisser Weise eine Zwangsgemeinschaft ist, in der der Miterbe in der Regel nicht freiwillig Mitglied geworden ist, sollte der Miterbe nicht auf Dauer Mitglied bleiben müssen. Für die anderen Miterben führt der Verkauf eines Erbenanteiles dazu, dass auch eine fremde Person, die einen Erbteil käuflich erworben hat, Mitglied der Erbengemeinschaft werden kann. Um den Miterben aber keine fremde Person als Mitglied der Erbengemeinschaft aufzunötigen, hat der Gesetzgeber den Miterben ein Vorkaufsrecht eingeräumt, § 2034 BGB. Dieses berechtigt die Miterben, in den Kaufvertrag eines Miterben mit der fremden Person einzutreten und den verkauften Erbanteil selbst zu erwerben und dafür

zu sorgen, dass der fremde Käufer nicht Mitglied der familiär verbundenen Erbengemeinschaft wird.

3. Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses

Nach dem Grundsatz des § 2038 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu. Unter der Verwaltung des Nachlasses versteht das Gesetz die „ordnungsgemäße Verwaltung“ und die zur „Erhaltung des Nachlasses notwendigen Maßregeln“. Die ordnungsgemäße Verwaltung betrifft alle Handlungen, die die Miterben zur Erhaltung, Nutzung oder Vermehrung des Nachlasses vornehmen. Allerdings ist der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verwaltung durchbrochen. Es lassen sich drei Tätigkeitsbereiche unterscheiden, nämlich

- Maßnahmen, die die Miterben nur gemeinschaftlich treffen können;
- Maßnahmen, die die Miterben in ihrer Mehrheit treffen können und
- Maßnahmen, die jeder Miterbe allein, aber mit Wirkung für die Erbengemeinschaft treffen kann.

Nach dem Prinzip der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses sind in der Erbengemeinschaft grundsätzlich einstimmige Entscheidungen erforderlich. Ausnahmsweise genügt aber auch eine mehrheitliche Entscheidung, wenn es sich um eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung handelt, §§ 2038 Abs. 2, 745 BGB. Notmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bedürfen keiner vorherigen Abstimmung mit den Miterben.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung gehört alles, was zweckmäßig ist und dem Interesse aller Miterben entspricht. Wesentliche Veränderungen des Nachlassgegenstandes sind damit regelmäßig nicht gemeint und ausgeschlossen. Nur dann, wenn eine Maßnahme nicht ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht, greift der Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit, sodass alle Miterben einstimmig entscheiden müssen.

Zugleich ist jeder Miterbe verpflichtet, an notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verwaltung auch mitzuwirken, § 2038 Abs. 2 BGB. Sollte ein Miterbe der Auffassung sein, dass es sich bei einer konkreten Angelegenheit nicht um eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung handelt, hat er die Möglichkeit, eine Mehrheitsentscheidung der anderen Miterben gerichtlich anzufechten. Umgekehrt können Miterben auch nichtmitwirkungswillige Miterben auf Mitwirkung verklagen.

In Ausnahmefällen – Notmaßnahmen s. o. – kann jeder Miterbe allein über einen Nachlassgegenstand entscheiden, wenn eine Maßnahme zur Erhaltung des Nachlasses notwendig erscheint, § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nur absolut notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen sind dabei gemeint. Hat etwa ein Sturm das Dach einer Nachlassimmobilie beschädigt und es ist eine Notreparatur durchzuführen und ein Miterbe hat nicht die Zeit, ein Einvernehmen unter Miterben herzustellen, darf er mit Wirkung für die Erbengemeinschaft einen Dachdecker beauftragen, das Dach zu reparieren.

4. Nutzung einzelner Nachlassgegenstände

Jeder Miterbe hat das Recht, einzelne Nachlassgegenstände für eigene Zwecke zu nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitgebrauchsrecht der anderen Miterben dadurch nicht beeinträchtigt wird, da auch die anderen Erben berechtigt sind, den Nachlassgegenstand für sich in Anspruch zu nehmen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich, den Gebrauch untereinander abzusprechen. Das Gebrauchsrecht besteht aber nur insoweit als der Nachlassgegenstand in seiner Substanz nicht beeinträchtigt wird und die Nutzung nicht zulasten des Nachlasses geht.

5. Erträge aus dem Nachlass

Erträge, die die Miterben aus einem Nachlassgegenstand ziehen, gehören in den Nachlass und damit in die gemeinschaftliche Berechtigung der Miterben.

6. Lasten des Nachlasses

Nachlässe sind auch mit Verantwortung verbunden. Lasten und Kosten müssen regelmäßig bezahlt werden. Gehört z. B. eine Immobilie zum Nachlass, ist die Grundsteuer zu zahlen. Diese Kosten des Nachlasses sind zunächst aus dem Nachlass zu bestreiten; gegebenenfalls sind Nachlasswerte dafür auch zu veräußern. Miterben sind allerdings nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln Kosten vorzuschießen.

7. Fazit

Erbengemeinschaften sind von ihrer Natur her konfliktträchtig. Dabei sollte jeder Miterbe wissen, dass er sich nur allzu oft selbst schädigt, wenn er unnötig Konflikte in die Erbengemeinschaft hineinträgt. Nur gemeinschaftliches Handeln ermöglicht die wirtschaftlich zweckmäßige

Verwertung des Nachlasses. Hier sollte das Prinzip des gegenseitigen Nehmens und Gebens Beachtung finden, also eine Kompromissbereitschaft bestehen. Wenn Miterben dieses beherzigen, handeln sie in der Regel auch im Sinne des oder der Verstorbenen. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

// Abfindungen im arbeitsrechtlichen Verfahren – das Ergebnis ausführlicher Verhandlungen

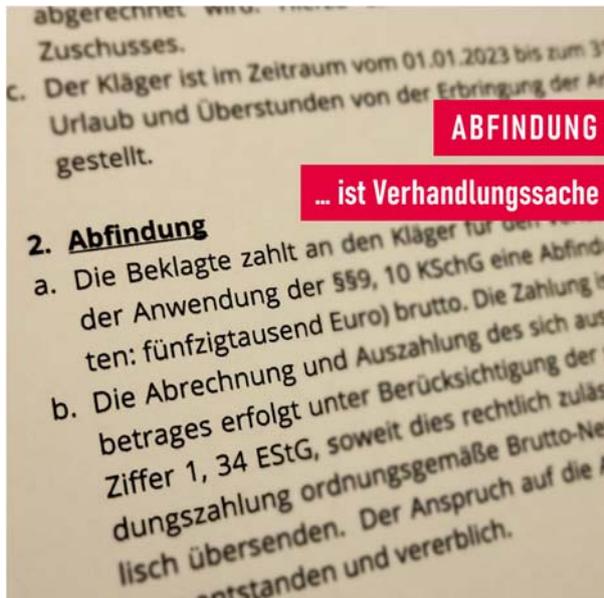


Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag oder Arbeitgeberkündigung kommt in Betracht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine finanzielle Entschädigung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses be-

zahlt. Sofern der Arbeitgeber ohne Abschluss eines Aufhebungsvertrages dem Arbeitnehmer wegen Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes und wegen fehlenden Kündigungsgrundes nicht kündigen kann oder der Arbeitnehmer sich gegen die Kündigung aufgrund der Sach- und Rechtslage durch Einlegung einer Kündigungsschutzklage erfolgreich wehren könnte, besteht Verhandlungsspielraum über die Zahlung einer Abfindung.

Betriebszugehörigkeit

Bei der Höhe der Abfindung ist zunächst die Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen. Als Faustformel, um einen Einstiegsbetrag in die Vergleichsverhandlungen zu haben, werden 0,5 Bruttomonatsgehälter für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses herangezogen. Weil bei der Berechnung anhand der Faustformel, je nach Betriebszugehörigkeit unangemessen geringe oder unangemessen hohe Abfindungen berechnet werden, kommen weitere Faktoren hinzu, um die Abfindungshöhe zu bestimmen.

Lebensalter

Das Lebensalter des Arbeitnehmers kann berücksichtigt werden, weil es sich auf die Arbeitsmarktchance auswirkt. Dabei ist abfindungserhöhend zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer geringe Chancen hat, wegen seines Alters einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Abfindungsmindernd ist zu werten, wenn der Arbeitnehmer kurz vor der Rentenaltersgrenze steht.

Familienstand

Ferner spielt der Familienstand des Arbeitnehmers insofern eine Rolle, als dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für einen Arbeitnehmer mit Unterhaltspflichten eine größere Folge als für einen Arbeitnehmer ohne Unterhaltspflichten mit sich ziehen kann, was argumentativ angeführt werden kann.

Vorwürfe

Abfindungsmindernd oder abfindungserhöhend kann weiterhin berücksichtigt werden, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vorwürfe im Raum stehen, die z. B. Persönlichkeitsrechte verletzen können.

Fazit: Die Höhe der Abfindung ist letztlich Verhandlungssache und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wir können auf eine langjährige Erfahrung verweisen und stehen für Rechtsberatung und für Vertretung im Rahmen von Aufhebungsverträgen und im Falle von Kündigungen gern zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Verbot der privaten Handynutzung am Arbeitsplatz – Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats



Bild: Monkey Business Images auf Canva

Der Arbeitgeber kann ein Verbot der privaten Nutzung von Telefonen während der Arbeitszeit

anordnen und für diese Anordnung ist keine Zustimmung eines Betriebsrates notwendig, entschied das Bundesarbeitsgericht am 17. Oktober 2023 (Az.: 1 ABR 24/22).

Ein Unternehmen der Automobilwirtschaft führte, ohne den Betriebsrat hierzu einzubeziehen, das Verbot der privaten Nutzung von Telefonen während der Arbeitszeit ein. Der Betriebsrat forderte nach Einführung des Verbotes den Arbeitgeber außergerichtlich auf, diese Regelung unverzüglich zurückzunehmen und berief sich auf sein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Der Arbeitgeber kam der Aufforderung nicht nach und die Parteien führten sodann einen Rechtsstreit durch die arbeitsgerichtlichen Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht, in welchem der Arbeitgeber sodann letztinstanzlich obsiegte. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte, dass der Arbeitgeber ein Verbot der

privaten Handynutzung während der Arbeitszeit, ohne hierzu den Betriebsrat beteiligen zu müssen, einführen durfte.

Die Entscheidung ist sehr zu begrüßen, da diese bei voneinander abweichender Instanzenrechtsprechung nunmehr Klarheit schafft, ob Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ein privates Smartphone für private Angelegenheiten nutzen

dürfen und dass es dem Arbeitgeber obliegt, dies verbindlich zu regeln. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Jägerlatein: Der Stöberhundeführer und die gesetzliche Unfallversicherung



Bild: Johann auf Canva

Unser Mandant nahm als Treiber mit einem Stöberhund an einer Drückjagd teil. Er wurde vor Ort als Stöberhundeführer eingesetzt und sollte mit 8 weiteren Treibern das Wild aus der Deckung treiben. Dabei sollte per Handy Kontakt mit dem Jagdherrn gehalten werden. Über eine Entlohnung wurde vor der Jagd nicht mehr gesprochen.

Nachdem ein altkranker Keiler von den Hunden gestellt worden war und mehrere von diesen verletzt hatte, wurde unser Mandant bei dem Versuch, den Keiler abzufangen, in beide Beine

gebissen. Er erlitt multiple Biss- und Kratzwunden an beiden Unterschenkeln. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da es sich hier nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Unser Mandant habe sich zur reinen Jagdausübung im Revier befunden, er sei Jagdgast gewesen und habe aus privatem Interesse an der Jagd teilgenommen.

Im Widerspruchsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass der Stöberhundeführer den Weisungen des Jagdherrn als Auftraggeber unterworfen gewesen sei. Der Jagdherr habe sowohl Jagdgebiete festgelegt als auch die Standorte der Schützen und die der Treiber und Stöberhundeführer. Jeder Hundeführer müsste sich hier in die Gesamtplanung einpassen.

Die Berufsgenossenschaft blieb bei ihrer Auffassung, dass der Hundeführer als Jagdgast an der Jagd teilgenommen habe und deshalb eine Unfallversicherung kraft Gesetzes nicht bestanden habe.

Der dagegen erhobenen Klage wurde durch das Sozialgericht stattgegeben, der Kläger sei hier im Unfallzeitpunkt als Beschäftigter tätig gewesen. Die Tätigkeit als Stöberhundeführer sei eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert, wobei die Handlungstendenz fremdwirtschaftlich auf die Unterstützung der Treibjagd gerichtet sei. Die von der Berufsgenossenschaft erhobene Beru-

fung wurde von dem Landessozialgericht Chemnitz mit Urteil vom 10.11.2021, Az.: L 6 U 182/20, dann zurückgewiesen.

Das Gericht stellt nochmals klar, dass der Einsatz als Stöberhundeführer „Arbeit“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sei, da der Einsatz von wirtschaftlichem Wert sei, zur Unterstützung der Druck- oder Treibjagd.

Dem Jäger gehe es um einen erfolgreichen Abschuss, der Treiber und der Stöberhundeführer würden eine untergeordnete Hilfsfunktion ausüben. Dies würde den Abschuss überhaupt erst ermöglichen.

Die Tätigkeit sei auch aufgrund eines Auftragsverhältnisses erbracht worden, es liege hier nicht nur ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis vor. Dies ergebe sich bereits daraus, dass Stöberhundeführer als Treiber bei einer Drückjagd zwingend erforderlich seien. Das Gericht stellt nochmals klar, dass unser Mandant nicht als Jagdgast tätig gewesen ist, sondern als Beschäftigter.

Fazit: Nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII ist der Jagdausübungsberechtigte und Jagdgast versicherungsfrei, sodass regelmäßig eine Abgrenzung zur Anwesenheit bei einer Jagd als Jagdgast notwendig ist. Dies setzt voraus, dass das Motiv einer Jagdteilnahme nicht die eigene Jagd mit einer Schusswaffe sein darf, sondern die Unterstützung einer fremden Jagd als Stöberhundeführer. Jede Verletzung, die in einer solchen Funktion während einer Jagd auftritt, ist von der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) als Arbeitsunfall anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen. //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Mögliche Änderungen des Fahrerlaubnisrechts 2024



Bild: Stadtrat auf Canva

Die EU beabsichtigt 2024, die Regeln für die Fahrerlaubnis zu reformieren. Das würde auch Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis betreffen. Die teils massiven Änderungsvorschläge soll der nachfolgende Beitrag skizzieren.

Entwurf der 4. EU-Führerscheinrichtlinie vom März 2023

Bereits im März 2023 legte die EU-Kommission den Entwurf zu einer 4. Führerscheinrichtlinie vor. Die Kommission beabsichtigt, durch die vorgesehenen Änderungen die Unfallzahlen deutlich zu reduzieren.

Folgende Vorschläge des Entwurfs dürften erhebliche Auswirkungen auf das Recht der Fahrerlaubnis haben:

- Mit der Fahrerlaubnisklasse B sollen künftig auch Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4.250 kg geführt werden dürfen, z. B. Wohnmobile.
 - Fahrerlaubnisinhaber die über 70 Jahre alt sind, sollen möglicherweise alle fünf Jahre ihre Fahrtauglichkeit prüfen lassen. Eine Befristung der Fahrerlaubnis auf fünf Jahre für jenen Personenkreis ist angedacht.
 - Für jede erteilte Fahrerlaubnisklasse könnte eine eigene Probezeit eingeführt werden.
 - Es soll eine europaweite Vereinheitlichung und Anerkennung der Rahmenbedingungen für das begleitete Fahren ab 17 Jahren umgesetzt werden.
 - Einführung des digitalen Führerscheins.
 - Fahrverbote und Führerscheinmaßnahmen sollen künftig grenzüberschreitend in allen EU-Mitgliedsstaaten gelten.
- teilt werden können, die Klasse A soll erst ab 20 Jahren erteilt werden dürfen.
 - Bisher war es möglich, ab einem Alter von 24 Jahren direkt die Fahrerlaubnisklasse A (alle Motorräder) zu erhalten. Dieser Direkteinstieg könnte entfallen, sodass altersunabhängig immer erst zwei Jahre mit der Klasse A2 Voraussetzung wären.
 - Das Herabsetzen des Mindestalters für die Prüfung soll künftig durch die Mitgliedsstaaten nicht mehr vor dem 18. Lebensjahr möglich sein. Damit gäbe es keine Grundlage mehr für das begleitete Fahren ab 17 Jahren.
 - Alle Führerscheinklassen sollen künftig nur auf 10 Jahre befristet erteilt werden.

Die Berichterstatterin des EU-Verkehrsausschusses sieht in ihren Änderungsvorschlägen noch **weitergehende Maßnahmen** vor:

- Künftig soll sich jeder, der einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellt (auch Umtausch und Verlängerung), einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen. Die Untersuchung solle Voraussetzung für die Erteilung sein.
 - Die Führerscheinklasse B solle nur noch zum Führen von Kraftfahrzeugen bis zu 1,8 t berechtigen. Es ist eine Art Abstufung der Fahrerlaubnisklasse B beabsichtigt. Nach Ablauf der zweijährigen Probezeit und dem Erreichen von 21 Lebensjahren sollen Inhaber der Klasse B, die Klasse B+ erhalten können. Diese solle dann zum Führen von Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 t berechtigen.
 - Das Mindestalter für die Motorradklasse A1 soll auf 18 Jahre angehoben werden. Die Klasse A2 soll ebenfalls erst ab 18 Jahren er-
- Am 04.12.2023 haben sich die EU-Verkehrsminister in Brüssel getroffen, um die Änderungsvorschläge zu beraten. Bundesverkehrsminister Volker Wissing steht den Änderungsvorschlägen ablehnend gegenüber. Dennoch sollen einige zeitnah umgesetzt werden. Im Parlament soll darüber abgestimmt werden, ob eine Selbstauskunft für Personen ab 70 Jahren bei einer Führerscheinerneuerung verpflichtend sein soll. Die Selbstauskunft soll insbesondere bezüglich körperlicher Beeinträchtigungen erfolgen. Eine verpflichtende ärztliche Untersuchung scheint vom Tisch zu sein.
- Ferner soll die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für das begleitete Verfahren in allen Mitgliedsstaaten vereinheitlicht und anerkannt werden. Die Begleitpersonen sollen voraussichtlich mindestens 24 Jahre alt sein und seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis haben.
- Der physische Kartenführerschein soll auch in Zukunft existieren. Der digitale Führerschein soll nicht als Ersatz, sondern zusätzlich eingeführt werden.

Zusammenkunft der EU-Verkehrsminister am 04.12.2023

Ausblick

Bis zum Inkrafttreten der Reformen wird noch einiges Wasser die Elbe runter fließen: Erst im Mai 2024 soll das EU-Parlament abstimmen. Dann bedarf es noch der Zustimmung der EU-Kommission und der einzelnen Staaten der EU. Damit die Reformen auch hierzulande bindend sind, muss sie der deutsche Gesetzgeber dann noch in nationales Recht umsetzen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// TOP-Kanzlei Versicherungsrecht 2023 – Dresdner Fachanwälte von WirtschaftsWoche ausgezeichnet



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Die Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de, spezialisiert auch auf das Versicherungsrecht, wurde kürzlich als „TOP-Kanzlei im Versicherungsrecht“ ausgezeichnet. Diese Anerkennung unterstreicht die langjährige Expertise und hervorragenden Dienstleistungen, die die Kanzlei für ihre Mandanten erbringt.

Besonders hervorzuheben ist Rechtsanwalt Andreas Holzer, der als einer der 20 besten Versicherungsrechtler in Deutschland als „TOP-Anwalt im Versicherungsrecht“ geehrt wurde.

Seine Fachkenntnis und sein Engagement für die Interessen der Mandanten haben dazu beigetragen, dass die Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de als zuverlässiger Partner für alle Belange im Versicherungsrecht wahrgenommen wird. Mandanten können darauf vertrauen, dass sie auf eine kompetente und engagierte Rechtsberatung zählen können.

„Diese Auszeichnungen sind für unser Team im Versicherungsrecht nicht nur eine Bestätigung unserer bisherigen Arbeit, sondern auch ein Ansporn, weiterhin höchste Standards in der rechtlichen Beratung und Vertretung unserer Mandanten zu setzen“, sagt Fachanwalt für Versicherungsrecht Andreas Holzer.

Das Handelsblatt Research Institute (HRI) befragte für die WirtschaftsWoche mehr als 1530 Juristen aus 230 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Versicherungsrecht. Im Versicherungsrecht setzten sich deutschlandweit nur 17 Kanzleien mit insgesamt 20 Rechtsanwälten durch.

Besonders danken wir daher allen Kolleg:innen, die uns für diese Auszeichnungen empfohlen haben, und unserem großartigen Team im Versicherungsrecht, welches die Auszeichnungen ermöglicht hat! //

Quelle: WirtschaftsWoche Nr. 45, 03.11.2023

// Welt-Aids-Tag am 01.12.2023: #positivarbeiten



Bild: Deutsche Aidshilfe

Im Jahr 1988 wurde der Welt-Aids-Tag ins Leben gerufen, findet jährlich am 1. Dezember statt und will die Rechte HIV-positiver Menschen bekräftigen. Hierzu zählt vor allem der diskriminierungsfreie Umgang von HIV-positiven Menschen im Arbeitsleben. Diskriminierung macht HIV-positiven Menschen das Leben oft immer noch unnötig schwer. Meist sind Vorurteile und Unwissenheit der Grund. Manche Leute fürchten nach wie vor eine Übertragung des Virus im Alltag und gehen deshalb auf Abstand, obwohl es dafür keinen Grund gibt.

Um Ausgrenzung am Arbeitsplatz entgegenzutreten und Arbeitgeber dabei zu bestärken, respektvoll und diskriminierungsfrei HIV-positiven Mitarbeitern zu begegnen, hat die Deutsche Aidshilfe bereits im Jahre 2019 die Initiative **#positivarbeiten** ins Leben gerufen. Mit der Initiative soll von Arbeitgeberseite signalisiert werden, dass Menschen mit HIV heute genauso leben und arbeiten können wie alle anderen Menschen. Sie sind genauso belastbar und leistungsfähig und nicht häufiger krank als jeder andere Mitarbeiter. Eine HIV-Übertragung ist im Arbeitsalltag ausgeschlos-

sen. Es müssen daher keine besonderen Vorkehrungen im Betrieb getroffen werden, um HIV-positive Menschen zu beschäftigen. Dies gilt für den medizinischen Bereich genauso wie für das Handwerk, den Einzelhandel, die Gastronomie und alle anderen Branchen. Auf Bundesebene haben daher bereits neben vielen anderen Unternehmen SAP, Allianz, Deutsche Bank, ADAC und zahlreichen Wohlfahrtsverbänden auch die meisten Bundesministerien die Deklaration gezeichnet.

Um dieses Anliegen auch in unserer Region und im Freistaat Sachsen bekannter zu machen und ein Zeichen zu setzen, ist die Aidshilfe Dresden e. V. anlässlich ihres 30. + 3. Geburtstages – die Feier zum 30. Geburtstag im Jahr 2020 musste coronabedingt verschoben werden – an unsere Kanzlei mit dem Wunsch herangetreten, die Deklaration **#positivarbeiten** zusammen mit zahlreichen weiteren Unternehmen, Behörden und Einrichtungen zu zeichnen.

Da wir als überregional tätige Fachanwaltskanzlei für Respekt und gegen Diskriminierung eintreten, sind wir dem Wunsch der Aidshilfe Dresden e. V. gerne nachgekommen und haben anlässlich des Geburtstagsfestaktes am 24.10.2023 in Dresden zusammen mit Unternehmen und Institutionen wie dem Freistaat Sachsen, der TU Dresden, der DVB AG und weiteren die Deklaration **#positivarbeiten** gezeichnet. Damit wollen wir mit gutem Beispiel vorangehen, aktiv ein respektvolles Miteinander im Arbeitsalltag fördern und der Diskriminierung von HIV-positiven Menschen entgegentreten.

Wollen auch Sie als Arbeitgeber das Anliegen der Aidshilfe unterstützen? Auf der Homepage der Deutschen Aidshilfe (aidshilfe.de/positivarbeiten) finden Sie die wichtigsten Fakten zum Thema „HIV und Arbeit“ und den Text der Deklaration **#positivarbeiten**. //

// Rechtsanwalt im Fokus



Rechtsanwalt
ARNO WOLF

Fachanwalt für Erbrecht
Zert. Testamentsvoll-
strecker AGT

0351 80718-80
wolf@dresdner-
fachanwalte.de

Rechtsanwalt **Arno Wolf** blickt auf langjährige Erfahrungen insbesondere im Erbrecht und Immobilienrecht zurück. Als Fachanwalt für Erbrecht in Dresden steht er Ihnen mit vertieftem Fachwissen zur Seite, unterstützt Sie bei der Erstellung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen und berät und vertritt Sie zu Fragen des Pflicht-

teilsrechtes und sonstigen erbrechtlichen Themen. In seiner Funktion als zertifizierter Testamentsvollstrecker steht er ebenfalls zu Ihrer Verfügung. Mandanten, die eine Immobilie bzw. ein Grundstück erwerben oder verkaufen möchten, werden von Rechtsanwalt Wolf kompetent und zielorientiert beraten. Er prüft z. B. Kaufverträge und übernimmt bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer die Interessenvertretung seiner Mandantschaft außergerichtlich und gerichtlich. Arno Wolf ist sportbegeistert und interessiert sich für klassische Musik. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/arno-wolf-fachanwalt-erbrecht-testamentsvollstrecker/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

